

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungssatzung

Master Mathematik
Vollzeit und Teilzeit

Stand: 20.02.2013

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart
für das hochschuleigene Zulassungsverfahren
im Masterstudiengang Mathematik (Voll- und Teilzeit)**

vom 20.02.2013

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 20.02.2013 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Mathematik. Dieser überprüft die fachliche Eignung der Bewerber und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Für Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 15. November des Vorjahres, der von Bewerbern aus EU-Staaten muss bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 15. Mai, der von Bewerbern aus EU-Staaten muss bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf auf einer Seite
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz
- Nachweis der deutschen Sprachkompetenz bei ausländischen Bewerbern (z. B. DSH oder gleichwertige Prüfungen)
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung
- Nachweis der in § 5 (4) genannten Kenntnisse und Kompetenzen in Informatik
- Erklärung, welche der beiden Vertiefungsrichtungen Industrielle Geometrie oder Finanz- und Versicherungsmathematik im Masterstudiengang Mathematik gewählt wird

- Nachweis der in § 5 (5) genannten speziellen Kenntnisse und Kompetenzen für die gewählte Vertiefungsrichtung
- ein Passfoto (4 cm x 5 cm)

§ 5 Zulassungsvoraussetzung

(1) Erststudium an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem der folgenden Fächer: Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanzmathematik, Versicherungsmathematik, Statistik, Biomathematik, Scientific Programming, Scientific Computing oder in einem vergleichbaren Fach.

(2) überdurchschnittlich guter Abschluss im Erststudium

(3) Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch zur Beurteilung der Motivation, der persönlichen Eignung und der Sprachkompetenz des Bewerbers

(4) Informatikkenntnisse und –kompetenzen aus dem Erststudium; der Bewerber

- beherrscht eine objektorientierte Programmiersprache
- ist in der Lage, die Methoden des Software Engineering anzuwenden
- kann für praktische Aufgabenstellungen geeignete Algorithmen und Datentypen auswählen und zur Lösung einsetzen.

(5) Kenntnisse und Kompetenzen für die gewählte Vertiefungsrichtung;

(5.1) der Bewerber für die Vertiefungsrichtung Industrielle Geometrie

- kennt die grundlegenden Methoden der Bildverarbeitung und kann sie auf konkrete Fragestellungen aus der Praxis anwenden,
- verfügt über anwendungsbereites Wissen der lokalen Kurven- und Flächentheorie und ist mit der Bézier-Technik vertraut,
- beherrscht grundlegende Algorithmen und Datenstrukturen der Algorithmischen Geometrie und ist in der Lage, diese zur Lösung geometrischer Probleme in der Praxis gezielt einzusetzen,

(5.2) der Bewerber für die Vertiefungsrichtung Finanz- und Versicherungsmathematik

- beherrscht die grundlegenden Methoden zur mathematischen Beschreibung der Finanzmärkte,
- kennt wichtige Produktarten der Kapitalmärkte,
- ist mit den Grundkonzepten der Lebensversicherungsmathematik vertraut und fähig, Berechnungen von Prämien und Deckungsrückstellungen durchzuführen,
- beherrscht die wesentlichen Begriffe und Methoden der statistischen Schätz- und Testtheorie und kann diese Methoden auf konkrete Fragestellungen aus der Praxis anwenden.

Umfasst der erste Hochschulabschluss weniger als 210 Kreditpunkte, müssen die fehlenden Kreditpunkte durch relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium erworben werden. Dabei können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Zusatzleistungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich

1. aus der Durchschnittsnote des Erststudiums und
2. aus der Bewertung des Bewerbungsgesprächs ergibt.

Aus der Bewertung der Bewerber gemäß 1. und 2. werden zwei Einzelrangfolgen gebildet. Die Gesamtrangfolge wird aus den beiden Einzelrangfolgen mit Gewicht 2 für die Einzelrangfolge gemäß 1. und Gewicht 1 für die Einzelrangfolge gemäß 2. gebildet. Trifft die Grenze zwischen zuzulassenden und nicht zuzulassenden Bewerbern auf solche mit gleichem Gesamtrang, entscheidet das Los, welcher der Bewerber zugelassen wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2013/2014.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 23.05.2007 außer Kraft.

Stuttgart, den 20.02.2013

Prof. R. Franke
Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: